

STADT WARENDORF

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 3.27 für das Gebiet „Am Weingarten“ in Freckenhorst

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 15.07.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.27 für das Gebiet „Am Weingarten“ in Freckenhorst als Satzung beschlossen:

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.27 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Am Weingarten“ im Stadtteil Freckenhorst wurde im Laufe des Aufstellungsverfahrens nach der zweiten Offenlage vergrößert und bleibt seitdem unverändert – wie in der Bekanntmachung vom 05.05.2004 über die dritte öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs sowie im Übersichtsplan vom 15.04.2004 im Maßstab 1 : 25000 / 1 : 5000 / 1 : 2000 dargestellt.

Demnach wird das Plangebiet wie folgt beschrieben:

Teil-Plangebiet 1 (Bereich Weingarten): Das Teil-Plangebiet 1 umfasst die Parzelle Gemarkung Freckenhorst, Flur 5, Nr. 1352.

Teil-Plangebiet 2 (Bereich Hohenhorst): Das Teil-Plangebiet 2 umfasst eine 910 m² große Teilfläche aus der Parzelle Gemarkung Freckenhorst, Flur 26, Flurstück 217.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.27 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 3.27 für das Gebiet „Am Weingarten“ im Stadtteil Freckenhorst im Maßstab 1 : 2000 / 1 : 500 (Lageplan und Text) vom 05.09.2002, geändert am 14.11.2002, 03.04.2003 und 22.04.2004 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen i.S.d. § 81 Abs. 1 BauO NW gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f GO NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 bis 4 und 8 bis 13 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.27 für das Gebiet „Am Weingarten“ in Freckenhorst liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, Zimmer 104, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB (in der o.g. Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, darzulegen.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.27 für das Gebiet „Am Weingarten“ in Freckenhorst sowie die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Kraft.

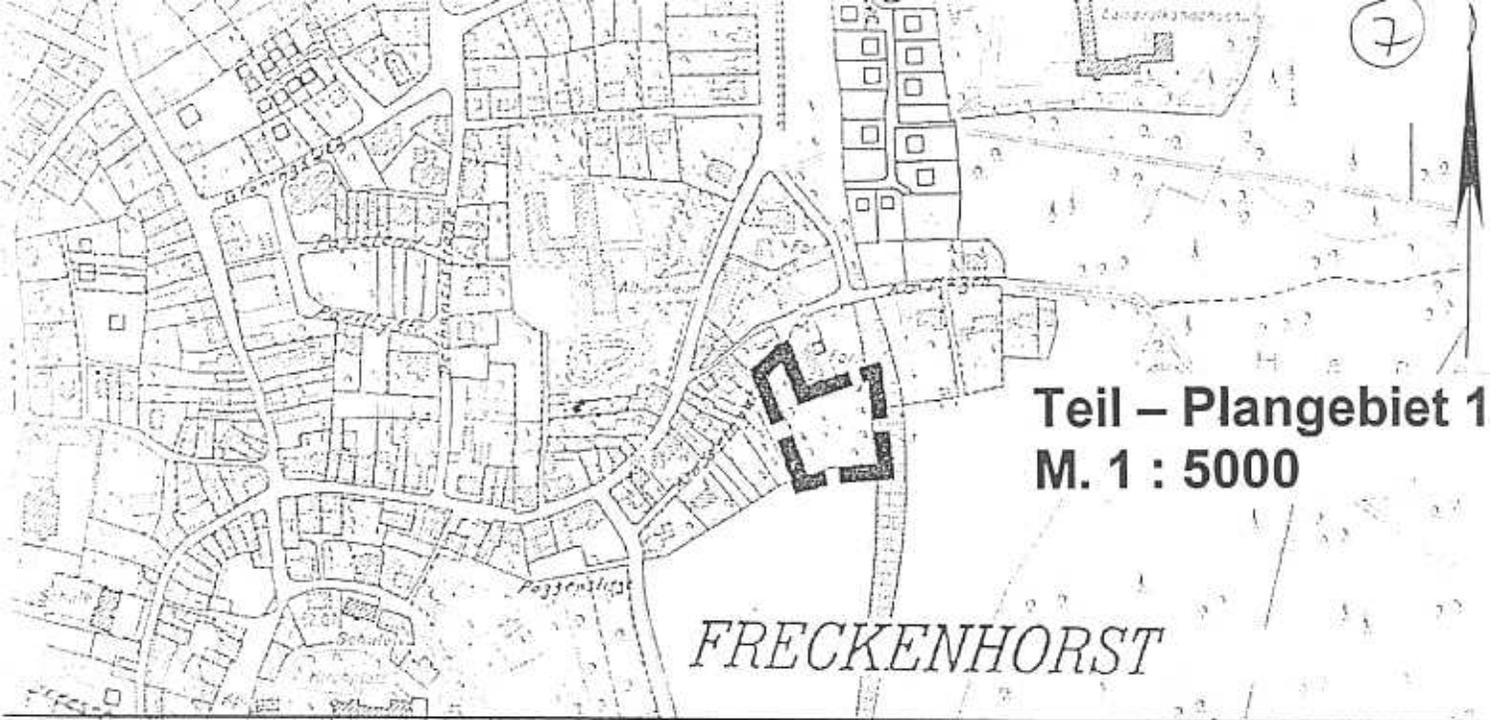
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

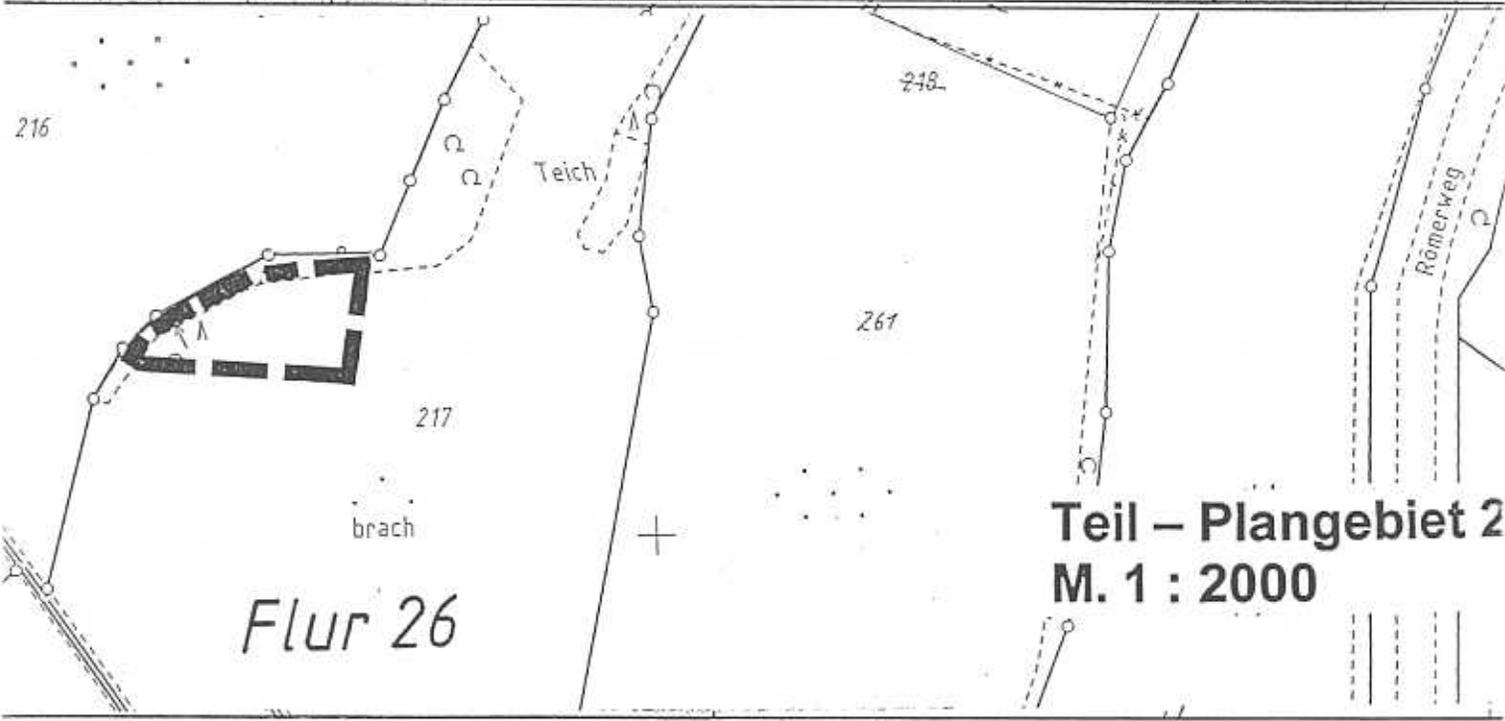
Warendorf, 01.12.2004



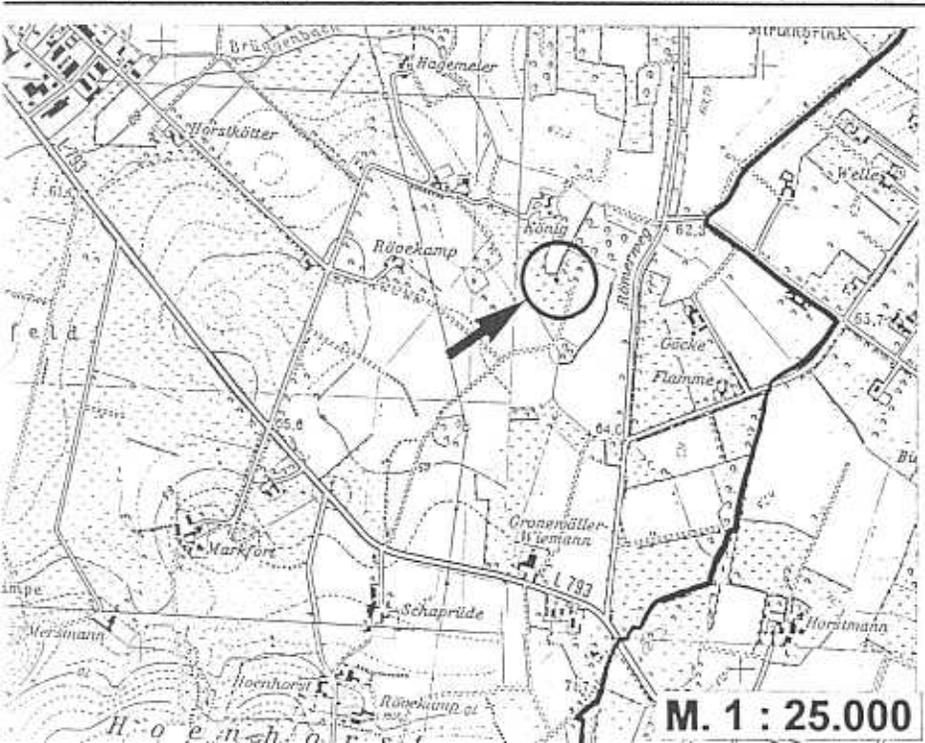
Walter
Bürgermeister



Teil – Plangebiet 1
M. 1 : 5000



Teil – Plangebiet 2
M. 1 : 2000



Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 3.27
 „Am Weingarten“
M. 1 : 25.000 /
M. 1 : 5000 /
M. 1 : 2000
 Dez. III/Stadtplanung
 Warendorf, den 15.04.2004

M. 1 : 25.000